Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/2/26 5Ob11/02g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.2002

Norm

MRG §12a

Rechtssatz

Einer generellen Rechtsnachfolgeregelung kann dann nicht die Bedeutung der Einräumung eines Weitergaberechts beigemessen werden, wenn an anderer Stelle des Vertrages das Problem des Weitergaberechts ausdrücklich -etwa in Form einer Beschränkung des Kreises jener Personen, die in das Mietverhältnis eintreten können- geregelt wurde. Diesfalls ist die Rechtsnachfolgeregelung nur als Anordnung zu verstehen, die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten auch jedem Einzelrechtsnachfolger zu überbinden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 11/02g
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 11/02g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116542

Dokumentnummer

JJR_20020226_OGH0002_0050OB00011_02G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at